

Ahaus, 24.04.2023

Beratungsfolge

Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Bauen 11.05.2023 TOP Ö 4

Beratungsgegenstand

**Änderung des Regionalplans Münsterland;
Beteiligung der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen nach § 9 (2) ROG i. V. m. §
13 LPIG NRW**

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Bauen beschließt:

Der Entwurf des Regionalplans Münsterland i. d. F. des Aufstellungsbeschlusses des Regionalrates Münster vom 12.12.2022 wird zur Kenntnis genommen.

Sachdarstellung

Der Regionalrat hat am 12.12.2022 beschlossen, den Regionalplan Münsterland auf der Grundlage des als Anlage 1 beigefügten Planentwurfs zu ändern und die Regionalplanungsbehörde beauftragt, die gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligungsverfahren durchzuführen. Die Planänderung umfasst das gesamte Plangebiet des Regionalplans Münsterland mit den Kreisen Borken, Coesfeld, Steinfurt, Warendorf und der kreisfreien Stadt Münster. Planungszeitraum ist der Zeitraum bis zum Jahr 2045.

Mit dem Änderungsverfahren sollen die textlichen und zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans an die Festlegungen des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) und den Bundesraumordnungsplan für den Hochwasserschutz (BRPH) angepasst werden. Hierzu wurde ein Planentwurf erarbeitet, in dem die Festlegungen des derzeit geltenden Regionalplans überarbeitet, ergänzt und neu strukturiert werden. Dabei wurden auch die Festlegungen des Sachlichen Teilplans Energie (STE) überarbeitet und in das Hauptplanwerk übernommen.

Mit der Planänderung soll das Münsterland mit seinen 66 Städten und Gemeinden als Lebens- und Wirtschaftsraum in seiner prägenden Vielfalt zukunftsorientiert aufgestellt werden. Den räumlichen Voraussetzungen einer nachhaltigen und flächensparenden Siedlungsentwicklung ist dabei genauso Rechnung zu tragen wie dem Schutz des Freiraums. Eine zentrale Herausforderung liegt außerdem darin, den Erfordernissen des Klimawandels Rechnung zu tragen und die Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien zu schaffen. Mit dem Änderungsverfahren sollen daher auch Windenergiegebiete dargestellt werden, um das regionale Flächenziel von 2,13 % zum Ausbau der Windenergie, das mit dem parallel laufenden Änderungsverfahren im LEP NRW festgelegt wird, zu erfüllen.

Die **Beteiligung** der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen nach § 9 (2) Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 13 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW) findet in der in der Zeit vom **6. März 2023 bis einschließlich zum 30. September 2023** statt. Während des Beteiligungszeitraums können die Planunterlagen u. a. online auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter <http://www.brms.nrw.de/go/regionalplanverfahren> aufgerufen und heruntergeladen werden.

Die für die Stadt maßgeblichen Planunterlagen sind¹:

1. Textliche Festlegungen
2. Textliche Festlegungen Anlagen
3. Erläuterungskarten
- 4.1a Dokumentationsbögen ASB-P Kreis Borken
- 4.4a Dokumentationsbögen GIB-P Kreis Borken
- 5.1 Zeichnerische Festlegungen Legende
- 5.2 Zeichnerische Festlegungen Blattschnitt Kreis Borken
- 5.3 Zeichnerische Festlegungen Änderungsentwurf BOR 1

Die für die städtebauliche Entwicklung maßgeblichen regionalplanerischen Rahmenbedingungen sind in den **Textlichen Festlegungen** (siehe Dokument 1) unter Kapitel III "Siedlungsraum" dargestellt. Der entsprechende Auszug aus den Textlichen Festlegungen ist dieser Sitzungsvorlage als Anlage 2 beigelegt.

Das Kapitel III "Siedlungsraum" ist in fünf Teile gegliedert:

1. Gesamter Siedlungsraum
2. Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB und ASB-P)
3. Zweckgebundene Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB-Z)
Zu den ASB-Z zählt der Standort des St. Marien Krankenhauses Ahaus-Vreden an der Wüllener Straße. Die besondere Zweckbindung ist Einrichtung des Gesundheitswesens (ASB-Z-G).
4. Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB und GIB-P)
5. Zweckgebundene Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB-Z)
Zu den GIB-Z zählt der Standort des Zwischenlagers für radioaktive Abfälle.

Die Gliederung der einzelnen Teile folgt immer der gleichen Systematik. Unter "Festlegungen" werden zunächst die für den Teil maßgeblichen Ziele (Z) und Grundsätze (G) dargestellt. Im Anschluss daran erfolgen die "Erläuterung und Begründung".

Die **Ziele des Regionalplans** sind bei der Bauleitplanung zu **beachten**, d. h. sie sind der Abwägung nicht zugänglich. Die **Grundsätze des Regionalplans** sind bei der Abwägung zu **berücksichtigen**.

¹ Die Liste der Dokumente nennt nur die für Stadt maßgeblichen Planunterlagen. Die vollständige Liste der Dokumente ist unter <http://www.brms.nrw.de/go/regionalplanverfahren> veröffentlicht.

In der Anlage zu Z III. 1-3 "Bedarfsgerechte und flächensparende Bauleitplanung"² sind die **Flächenkontingente** für Wohnen und Wirtschaft angegeben. Für die Stadt Ahaus beträgt das Flächenkontingent **Wohnen 45 ha**, das Flächenkontingent **Wirtschaft 141 ha**. Die Grundlagen der Flächenbedarfsermittlung sind in Anlage III.2 zu den Textlichen Festlegungen (siehe Dokument 2) dargestellt. Der entsprechende Auszug aus dem Dokument 2 ist dieser Sitzungsvorlage als Anlage 3 beigelegt.

Nach dem neuen Siedlungsflächenpotentialmodell werden die Flächenkontingente in den zeichnerischen Festlegungen nicht mehr, wie bislang üblich, als Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) dargestellt. Stattdessen werden **Potentialbereiche für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB-P)** und **Potentialbereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB-P)** als Vorbehaltsgebiete mit eigener Signatur dargestellt, die unter regionalplanerischen Gesichtspunkten für die Siedlungsentwicklung geeignet sind.

Die Potentialbereiche werden für den gesamten Planungsraum grob vereinfacht nach einem zweistufigen Konzept, getrennt nach ASB-P und GIB-P, ermittelt:

1. Abgrenzung des Suchraums anhand von
 - Ausschluss- und
 - Abwägungskriterien,
2. Abgrenzung der Siedlungspotentialflächen innerhalb des Suchraums anhand von
 - umweltfachlichen und
 - siedlungsstrukturellen und städtebaulichen Kriterien.

Die Gesamtgröße der Potentialbereiche überschreitet den Bedarf um das bis zu Dreifache. Auf diese Weise soll den Kommunen mehr Handlungsspielraum bei der Siedlungsentwicklung gegeben werden. Gleichzeitig wird der Suchraum für die Siedlungsentwicklung regionalplanerisch vor konkurrierenden Nutzungen geschützt.

Maßgeblich für die Inanspruchnahme dieser Siedlungsflächenpotentiale bleibt, wie bislang auch, der prognostizierte Bedarf (siehe Ziel III.1-3). Darüber hinaus gelten weitere "Spielregeln" für die Inanspruchnahme, die durch textliche Ziele und Grundsätze im Regionalplan festgelegt sind. Dazu zählen die Ziele III. 1-4 (Vorrangige Inanspruchnahme von Bauflächenreserven), III.1-5 (Inanspruchnahme von Potentialbereichen) und III.1-6 (Anschluss an vorhandene Siedlungen) sowie der Grundsatz III.2-1 (Flächensparende Wohnbaulandentwicklung). Darüber hinaus wird in den Erläuterungen zu Ziel III.1-3 beschrieben, wie Reserven im Verhältnis zu den Flächenbedarfen zu berücksichtigen sind.

Die Grundzüge des neuen Siedlungsflächenpotentialmodells sind in den Textlichen Festlegungen (siehe Anlage 2) auf Seite 25 f. dargestellt. Details zum Siedlungsflächenpotentialmodell werden in Anlage III.1 zu den Textlichen Festlegungen (siehe Dokument 2) erläutert. Der entsprechende Auszug aus dem Dokument 2 ist dieser Sitzungsvorlage als Anlage 4 beigelegt.

² siehe Textliche Festlegungen, Kapitel III. Siedlungsraum, S.23 (Anlage 2 dieser Sitzungsvorlage)

Die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Potentialbereiche ist in den **Dokumentationsbögen** (siehe Dokumente 4.1a und 4.4a) detailliert dargestellt. Die für die Stadt maßgeblichen Auszüge aus den Dokumentationsbögen sind dieser Sitzungsvorlage als Anlage 5 (ASB-P) und Anlage 6 (GIB-P) beigelegt. Im Ergebnis werden auf dem Gebiet der Stadt Ahaus folgende Potentialbereiche festgelegt:

- 11 ASB-P mit einer Flächengröße von insgesamt ca. 124 ha
Die Gebietskennzeichnungen sind BOR-AHAU-001 bis BOR-AHAU-011
- 8 GIB-P mit einer Flächengröße von insgesamt ca. 263 ha
Die Gebietskennzeichnung sind BOR-AHAU-012 bis BOR-AHAU-018

Die für die Stadt maßgeblichen **zeichnerischen Festlegungen** sind dieser Sitzungsvorlage als Anlage 7 (Änderungsentwurf BOR 1) beigelegt.

Beteiligungsverfahren

Der vorliegende Planentwurf ist das Ergebnis eines intensiven Dialog- und Planungsprozesses, in den die Kommunen als Verfahrensbeteiligte von Anfang an eingebunden waren.

Im Dezember 2019 wurde der Planungsprozess mit einer Konferenz für die Bürgermeister*innen des Münsterlandes und deren Vertreter eingeleitet, in der die Zielsetzung des Verfahrens und vor allem das neue Siedlungsflächenpotenzialmodell (SFPM) vorgestellt wurde. Um die Erfahrung und Expertise der Kommunen und Kammern zu nutzen wurden Arbeitskreise gebildet, die die Konzeptionierung des SFPM beratend begleitet und Empfehlungen zum weiteren Vorgehen erarbeitet haben. Parallel hierzu sind während der Planerarbeitung im Rahmen von drei Gesprächsrunden Einzelgespräche mit allen 66 Kommunen des Münsterlandes geführt worden. In diesen Gesprächen wurde gemeinsam mit den Kommunen die geplante Festlegung der Potenzialbereiche abgestimmt. Außerdem wurden die Kommunen über das geplante Vorgehen zur Umsetzung des Wind-an-Land-Gesetzes (WaLG) in kreisweiten Videokonferenzen informiert.

Abschließende Hinweise

Stand der Umsetzung des Wind-an-Land-Gesetz (WaLG)

Die Regionalplanung verfolgt mit der Festlegung von Windenergiegebieten im Regionalplan das Ziel, schnellstmöglich den Flächenbeitragswert für das Münsterland zu erreichen. Hierzu werden neben den bestehenden Windenergiebereichen des Sachlichen Teilflächennutzungsplans Energie (STE) auch die in den Flächennutzungsplänen der Kommunen dargestellten Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie in den Regionalplan übernommen. Außerdem werden auch Konzentrationszonen aus Flächennutzungsplänen übernommen, die wegen formeller bzw. materieller Fehler (z. B. Mängel der Bekanntmachung, Verstoß gegen das Substanzgebot) oder aus sonstigen Gründen aufgehoben wurden³. Hierzu zählt auch der Sachliche Teilflächennutzungsplan – Konzentrationszonen für die Windenergie – der Stadt Ahaus, den das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) am 09.09.2019 für unwirksam erklärt hat. Demgegenüber sind die Konzentrationszonen, die im Rahmen des Verfahrens zur Neuauflage des Sachlichen Teilflächennutzungsplans - Windenergie - zusätzlich in den Flächennutzungsplan aufgenommen werden sollen, bislang nicht berücksichtigt. Hintergrund ist, dass dieses Verfahren bislang nicht abgeschlossen ist.

Nach einer vorläufigen Flächenbilanz errechnet sich für das Münsterland ein Flächenbeitragswert von 2,5 % (= 15.000 ha). Damit wird der nach dem Änderungsentwurf des LEP NRW geplante Flächenbeitragswert für das Münsterland von 2,13 % (= 12.670 ha) mehr als erreicht.

³ siehe hierzu ausführlich Textlichen Festlegungen, Kapitel VI. Ver- und Entsorgung, S. 107 ff.

Aktualität der Bevölkerungs- Haushaltsprognosen von IT.NRW

Die dem Regionalplan zugrunde liegenden Bevölkerungs- und Haushaltsprognosen von IT.NRW beruhen auf den Entwicklungen im Zeitraum 2017 bis 2020, d. h. aktuelle demographische Entwicklungen wie die Zuwanderung von Flüchtlingen aufgrund des Krieges in der Ukraine konnten bislang nicht berücksichtigt werden. Die Regionalplanungsbehörde hat angekündigt, bei Vorliegen neuer Bevölkerungs- und Haushaltsprognosen von IT.NRW zu prüfen, welche Auswirkungen sich daraus auf den Wohnbauflächenbedarf im Münsterland ergeben und ob und welcher Anpassungsbedarf daraus für den Regionalplan entsteht.

Finanzielle Auswirkungen

☐ Ja ☒ Nein

Prüfung der Umwelt- und Klimarelevanz

☐ keine ☐ positiv ☐ teils/teils ☐ negativ

Anlagen

- Anlage 01 – Entwurf des Regionalplans Münsterland i. d. F. des Aufstellungsbeschlusses vom 12.12.2022, veröffentlicht unter <http://www.brms.nrw.de/go/regionalplanverfahren>
- Anlage 02 - Textlichen Festlegungen, Kapitel III Siedlungsraum
(Auszug aus Dokument 1⁴)
- Anlage 03 - Textliche Festlegungen, Anlage III.2 Flächenbedarfe für Wohnen und Wirtschaft bis 2045
(Auszug aus Dokument 2)
- Anlage 04 - Textliche Festlegungen, Anlage III.1 Das Siedlungsflächenpotentialmodell (SFPM) – Ein Modell zur Siedlungsentwicklung im Münsterland
(Auszug aus Dokument 2)
- Anlage 05 - Dokumentationsbögen BOR-AHAU-001 bis BOR-AHAU-011
(Auszug aus Dokument 4.1a)
- Anlage 06 - Dokumentationsbögen BOR-AHAU-012 bis BOR-AHAU-018
(Auszug aus Dokument 4.4a)
- Anlage 07 - Zeichnerische Festlegungen - Änderungsentwurf BOR 1 einschl. Legende
(Dokument 5.3)

⁴ Die zitierten Dokumente beziehen sich auf den Entwurf des Regionalplans Münsterland i. d. F. des Aufstellungsbeschlusses vom 12.12.2022, veröffentlicht unter <http://www.brms.nrw.de/go/regionalplanverfahren>